

Die andere Kritik am Fall «Carlos»

Die Versetzung des 18-jährigen Straftäters ins Gefängnis eine Folge der öffentlichen Empörung?

In einer Stellungnahme kritisieren 47 Personen den Abbruch des Sondersettings für «Carlos». Derweil sieht das Obergericht insbesondere die Medien als Gefahr für den jungen Straftäter.

Marcel Gyr

Nach verschiedenen Stürmen der Entrüstung rund um den Fall «Carlos» haben sich am Dienstag 47 Persönlichkeiten mit einer gemeinsamen Stellungnahme zu Wort gemeldet. Darin wird die Festnahme des jungen Straftäters dem vergifteten Klima und der medial geförderten öffentlichen Empörung zugeschrieben. Bei den Unterzeichnenden handelt es sich hauptsächlich um

Rechtsanwälte aus dem Umfeld der Demokratischen Juristen und Juristinnen, angeführt von Bernard Rambert und Marcel Bosonnet. Flankiert werden sie unter anderem vom emeritierten Strafrechtsprofessor Franz Riklin sowie von Vertretern aus der Ärzteschaft, der Psychiatrie und der Medien.

Frage der Rechtmässigkeit

In der Stellungnahme heisst es, man verfolge den Fall «Carlos» mit Besorgnis. Die emotionalisierten Stellungnahmen würden das Klima vergiften. Man wünsche sich eine baldige Rückkehr zu einer sachlichen Debatte. Mit dem Sondersetting sei ein neuer Weg beschritten worden, der erste Erfolg bewirkt habe. Im Weiteren wird auf die Kosten von monatlich 29 200 Fran-

ken eingegangen. Resozialisierungsmassnahmen seien grundsätzlich teuer. Doch jeder Rückfall, in Form eines Gewaltverbrechens verursache ebenfalls enorme volkswirtschaftliche Kosten.

Deshalb wird in der Stellungnahme der Abbruch des Sondersettings als Fehler bezeichnet. «Carlos» war wenige Tage nach der Ausstrahlung der umstrittenen Fernsehsendung Ende August festgenommen und ins Gefängnis Limmattal übergeführt worden. Dies sei vermutlich eine Folge der öffentlichen Empörung, schreiben die Unterzeichnenden. Delinquenz sei ein gesellschaftliches Phänomen, für das alle Verantwortung trügen, heisst es weiter in der Stellungnahme. Es gelte, Straftäter als Mitglieder unserer Gesellschaft zu betrachten und sie nach beendetem Vollzug wieder aufzunehmen. Für junge

Menschen besonders wichtig seien Zuwendung sowie berufliche und gesellschaftliche Perspektiven.

Medien als Gefahr

Blendet man die etwas gar sozialpädagogische Tonalität in der Stellungnahme aus, stellt sich tatsächlich die Frage der Rechtmässigkeit von «Carlos» Rückversetzung aus der ambulanten Massnahme in den stationären Vollzug. Diese ist ohne sein Verschulden erfolgt. Der 18-jährige, zuvor notorisch delinquierende Straftäter hat sich im zurückliegenden Jahr nachweislich nichts zuschulden kommen lassen. Ein Verkehrsunfall mit dem Fahrrad, bei dem ein fahrlässiges Verhalten im Vordergrund steht, wird noch untersucht. Inzwischen liegt die schriftliche Begrün-

dung vor, mit der das Obergericht letzte Woche die Beschwerde von «Carlos» Verteidiger abgelehnt hat.

Darin stützt das Gericht die Ansicht der Jugendanwaltschaft, wonach nicht zuverlässig davon ausgegangen werden könne, dass «Carlos» dem äusseren Druck von Dritten, insbesondere von Medienleuten, standhalten könne, ohne unbeherrscht impulsiv und aggressiv zu reagieren. Eine vorsorgliche stationäre Unterbringung in einem Jugendgefängnis sei zulässig im Sinne einer zeitlich beschränkten Notlösung.

Diesbezüglich stützt sich das Obergericht auf einen Bundesgerichtsentscheid von 2011 — bei dem es pikanterweise ebenfalls um «Carlos» gegangen war. Der jugendliche Straftäter hat also gewissermassen schon vor zwei Jahren sein eigenes Präjudiz geschaffen.